

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Oelde

vom 28.06.2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Oelde
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evang. Kirchengemeinde Oelde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	594,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	631,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	818,00	Euro
d) Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 25 Jahre)	612,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 25 Jahre)	2.402,00	Euro

3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	818,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	612,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	27,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24,00	Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.402,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr (Nutzungszeit 25 Jahre)	76,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 25 Jahre)	4.041,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium	144,00	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 14.12.2006 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten Friedhofsunterhaltung
- b. Sachkosten Friedhofsunterhaltung
- c. Verwaltungskosten
- d. Abschreibungen und Zinsen

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	338,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	338,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	545,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	220,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	220,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Orgelspiel	40,00	Euro
b) Verwaltungsgebühr bei Bestattungen/Beisetzungen auf fremden Friedhöfen	52,50	Euro
c) Zusatzgebühr für Leistungen am Samstag	180,00	Euro
d) Zweite Beschriftung Grabplatte	363,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.200,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.623,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	440,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	643,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.015,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	220,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	372,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	592,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	237,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines stehenden Grabmales einschließlich jährl. Standsicherheitsprüfung	78,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines liegenden Grabmals	26,00	Euro
(3) Umschreibung von Nutzungsrechten	52,00	Euro
(4) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	52,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	52,00	Euro
(6) Ausstellung von Urkunden /Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	26,00	Euro
(7) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 5 Abs. 6 Friedhofssatzung	52,00	Euro

(6) Ausstellung von Urkunden /Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	26,00	Euro
(7) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 5 Abs. 6 Friedhofssatzung	52,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2024.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

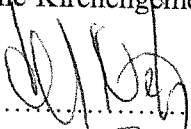
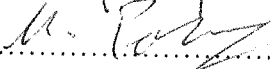
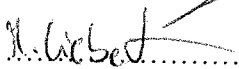
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.03.2021 außer Kraft.

Oelde, den 28.06.2024



Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde Oelde


.....

.....

.....

In Verbindung mit der einstweiligen Anordnung der
Ev. Kirchengemeinde Oelde
vom 28. Juni 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.



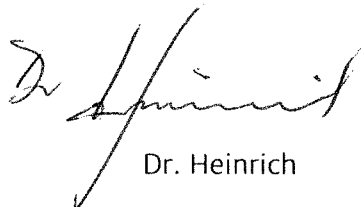
Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. Juli 2027 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 19. Juli 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung


Dr. Heinrich

Az.: 723.02-3209